

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	13.12.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Klimaschutzmanagement - Personelle Ausstattung, Klimaschutzkonzept, Klimafolgekosten, EEA-Prozess, Wärmeplanung

Hintergrund

Am 05. April 2022 fand im Gemeinderat der Stadt Markdorf eine Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Bereich des Klimaschutzmanagements statt. Mit großem Einvernehmen sprach sich der Gemeinderat unter anderem für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes, für die Schaffung einer Personalstelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ und die Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung einer Systematik zur Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen aus. Am 02. August 2022 wurde dem Gemeinderat ein aktueller Sachstand zur Kenntnisnahme vorgelegt, mit Aussicht auf eine weitere Beschlussfassung im 4. Quartal 2022.

Zusätzlich zu diesen Themen soll der aktuelle Sachstand des EEA-Prozesses erläutert und das Thema der kommunalen Wärmeplanung vorgestellt werden.

Die Umweltgruppe erkundigte sich in der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2022 mit mehreren konkreten Fragen nach dem aktuellen Stand im Klimaschutzmanagement. Die vorliegende Beratungsunterlage beantwortet einen Großteil der gestellten Fragen. Der Fortschritt im Bereich der Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Dächern und Anlagen wird dem Gemeinderat gesondert vorgestellt.

Personalstelle klimaneutrale Stadtverwaltung (Stellenumfang 50%)

Seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurden aufgrund der hohen Nachfrage keine neuen Förderanträge für die Personalstelle „klimaneutrale Stadtverwaltung“ von der L-Bank entgegengenommen. Die Frist für Antragsstellungen im Förderprogramm Klimaschutz-Plus lief Ende November 2022 aus. Das Programm soll wieder aufgelegt werden und es darf damit gerechnet werden, dass auch die Förderung der Personalstelle „klimaneutrale Stadtverwaltung“ wieder beinhaltet sein wird. Vermutlich wird eine Antragsstellung in der ersten Jahreshälfte 2023 wieder möglich sein. Ob die Konditionen der Förderung angepasst werden ist derzeit nicht bekannt.

Bei einer Rücksprache mit dem Landratsamt erläuterte die Klimaschutzmanagerin, dass das Landratsamt den Antrag für die entsprechende Personalstelle als einer der ersten Antragsteller gestellt habe und dennoch etwa ein Jahr auf die Bewilligung warten musste. Das Landratsamt konnte die Stelle in zwei Ausschreibungsrunden nicht besetzen, da sich keine geeigneten Bewerber fanden.

Vor diesem Hintergrund scheint ein Abwarten auf die Wiederaufnahme des Programmes nicht geboten. Alternativ könnte versucht werden, den anstehenden Arbeitsanfall über anderweitige Fördermöglichkeiten von Personalstellen zu decken. Hierfür kommt insbesondere die Förderung „Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ in Betracht. Die Stelle des Klimaschutzmanagers stellt hierbei normalerweise eine Vollzeitstelle dar und wird für zwei Jahre zu 70 Prozent durch das Bundesumweltministerium gefördert. Der Klimaschutzmanager erstellt dabei selbst das Klimaschutzkonzept, kann aber für bestimmte Bereiche externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die ebenfalls zu 70 Prozent gefördert werden. Sofern innerhalb der Förderung weniger als eine Vollzeitstelle in Anspruch genommen werden soll, muss die Zusicherung erfolgen, dass Stellen innerhalb der Verwaltung unterstützend mitwirken und begründet angenommen werden kann, dass die personellen Kapazitäten in der Summe ausreichend für die Konzepterstellung sind. Die Stellenbesetzung muss als befristete und zusätzliche Stelle erfolgen. In 2022 lag die Bearbeitungsfrist für entsprechende Anträge bei etwa 8-10 Monaten, derzeit wird wieder von einer geringeren Zeitspanne von 6 Monate ausgegangen.

Eine weitere Alternativ stellt die interne Besetzung der Stelle dar. Eine Mitarbeiterin des Stadtbauamtes hat angeboten, ihre Elternzeit zum Februar 2023 zu beenden und ab März im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrages mit einem Beschäftigungsumfang von 70 Prozent

weiterzuarbeiten. Dies entspricht ihrer jetzigen 20 Prozent Stelle und den zusätzlichen 50 Prozent, die im Bereich des Klimaschutzes geschaffen werden sollen. Eine Nutzung von Fördermitteln bei der internen Besetzung der Stelle nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragsbearbeitung, die Stellenausschreibung und die Stellenbesetzung wertvolle Zeit in Anspruch nehmen und es ungewiss ist, ob die ausgeschriebene Stelle überhaupt besetzt werden kann, würde die Stadtverwaltung die Stelle gerne ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern besetzen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Stelle im Bereich der klimaneutralen Stadtverwaltung bzw. des Klimaschutzes ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern zu besetzen.

Erstellung Klimaschutzkonzept

Die Klimaschutzkonzepte der nachfolgenden Anbieter - die bereits Konzepte für kleinere und mittlere Kommunen in Baden-Württemberg erstellt haben - wurden überprüft: Badenova, B.A.U.M. Consult, KliBA (Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis gGmbH), Energieagenturen Freiburg & Ortenau, Energetikom (in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart und der Ludwigsburger Energieagentur), Universität Hohenheim und Energieagentur Regio Freiburg. Des Weiteren wurden das Öko-Institut, das Hamburg Institut, Schuler und ebök in Erwägung gezogen.

Kontakt wurde mit den nachfolgenden Anbietern aufgenommen: EnBW, Energieagentur Ravensburg, ifeu, Eza-Allgäu, Energielenker, Klima-plus und Endura Kommunal.

Eine abschließende Entscheidung bezüglich eines geeigneten Anbieters kann erst getroffen werden, wenn die Vorplanung erfolgt ist und die entsprechende Zuarbeit sichergestellt werden kann.

Durch die vorherige Inanspruchnahme einer „Einstiegs- und Orientierungsberatung Klimaschutz“ sollen die Kosten für die Konzepterstellung gesenkt werden. Diese wird mit 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bezuschusst und es können bis zu 20 Arbeitstage für eine Beratung in Anspruch genommen werden. Bei ca. 800 €/AT brutto belief sich die

Förderhöhe auf 11.200 €, der verbleibende Eigenanteil für die Einstiegsberatung beliefe sich auf 4.800 €. Über die Einstiegsberatung können bereits wichtige Felder eines Klimaschutzkonzeptes aufbereitet werden, insbesondere eine Bestandsaufnahme mit Energie- und Treibhausgasbilanzen, eine Potentialanalyse, die Identifikation von Handlungsperspektiven und Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen und die Erstellung entsprechender Ablauf- und Zeitpläne. Der Erhalt des Förderbescheids kann etwa 6- 10 Monate in Anspruch nehmen. Dieser Zeitrahmen entspricht dem notwendigen Zeitrahmen für die entsprechenden Vorarbeiten.

Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen

Laut telefonischer Rücksprache mit der KEA-BW (Landesenergieagentur) ist die Ausweisung der Klimafolgekosten aktuell ein Thema, dass viele Kommunen beschäftigt. Es gibt aber noch keine diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Landesenergieagentur.

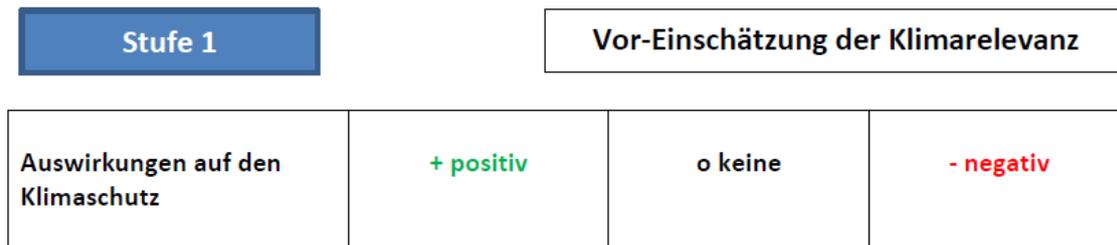
Vom Klimabündnis (europäisches Städtenetzwerk) wurde in Zusammenarbeit mit dem ifeu-Institut (Institut für Energie- und Umweltforschung) ein Excel-basiertes, kostenloses Tool, die „Klimawirkungsprüfung“, zur Überprüfung der Klimarelevanz kommunaler Beschlüsse entwickelt. Im Verhältnis zu den Ergebnissen, die es liefern kann, erscheint das Tool tendenziell eher aufwändig in der Benutzung.

Die Stadtverwaltung möchte deshalb dem Beispiel anderer Städte folgen und eine Klimafolgenprüfung anhand einer zunächst qualitativen Einschätzung vornehmen, um erst bei einer hohen Folgewirkung eine genauere Untersuchung und gegebenenfalls Alternativen-Prüfung vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung orientiert sich bei ihrem Vorschlag zur Durchführung der Klimafolgenprüfung an der „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (Pkb) in kommunalen Vertretungskörperschaften“ des Deutschen Städtetages und des difu (Deutsches Institut für Urbanistik). Ziel der Orientierungshilfe ist es, „mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.“

Es wird ein dreistufiges Verfahren empfohlen: in der ersten Stufe eine Voreinschätzung der Klimarelevanz, in der zweiten Stufe eine Prüfung der Klimarelevanz und gegebenenfalls in der dritten Stufe eine Alternativen-Prüfung und konkrete Errechnung von Emissionen.

Bei der Voreinschätzung der Klimarelevanz wird lediglich beurteilt, ob Auswirkungen auf den Klimaschutz bestehen und falls ja, ob diese positiv oder negativ sind. Das Ergebnis der Voreinschätzung wird in jedem Falle in der Beratungsunterlage ausgewiesen.



Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Quelle: Deutscher Städtetag und difu: „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften“

Bestehen Klimafolgewirkungen wird die Prüfung fortgeführt und die Relevanz der Auswirkungen beurteilt. Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Orientierungswerten des Deutschen Städtetages und des Difu zu folgen und geringfügige Auswirkungen mit einem Schwellenwert von < 100 t CO₂-eq pro Jahr zu definieren und erhebliche Auswirkungen mit einem Schwellenwert von > 100 t CO₂-eq pro Jahr. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen. Ob die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter mit aufgenommen wird, soll entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Quelle: Deutscher Städtetag und difu: „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften“

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Auswirkungen in der zweiten Stufe lediglich grob abzuschätzen. Bei geringfügigen Auswirkungen erfolgt keine weitere Betrachtung. Das Ergebnis wird in den Beratungsunterlagen ausgewiesen. Wenn keine Zahlen/Daten verfügbar – und/oder in einem verhältnismäßigen Rahmen zu beschaffen sind - soll in den Beratungsunterlagen eine qualitative Begründung für die Einschätzung der Klimarelevanz gegeben werden.

Ist das Vorhaben von erheblicher Klimarelevanz erfolgt eine Überprüfung auf alternative Umsetzungsmöglichkeiten und, sofern mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, eine Berechnung der Emissionen.

Können keine klimafreundlichen Alternativen identifiziert werden, soll in den Beratungsunterlagen kurz dargestellt werden, warum die Umsetzung des Vorhabens dennoch vonnöten ist.

Falls die Umsetzung der Maßnahmen vorgeschlagen wird und diese das verbleibende Emissionsbudget der Stadtverwaltung überschreiten, sollten gegebenenfalls Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden. Eine Entscheidung hierzu wird erst nach der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zu treffen sein, da vorher der notwendige Kenntnisstand zu den jährlichen Emissionen und dem verbleibenden Emissionsrestbudget nicht vorliegt.

Wenn die entsprechenden Werte bekannt sind, soll die Klimarelevanz sowohl mit der Höhe der THG-Emissionen, den dementsprechend entstehenden Klimafolgekosten anhand der Zahlen des Bundesumweltamtes (in 2020 199 €/Tonne Kohlendioxid bei 1 % reiner Zeitpräferenz und 695 €/Tonne Kohlendioxid bei 0 % reiner Zeitpräferenz) und in Relation zum schwindenden Emissionen-Gesamtbudget bestimmt werden.

Bei der Beurteilung der Klimafolgekosten soll stets der gesamte Lebenszyklus des Vorhabens betrachtet werden.

Die personelle Durchführung der Prüfung soll durch den einzelnen Sachbearbeiter erfolgen. Hierdurch wird die Sachkenntnis der einzelnen Bereiche genutzt, die zusätzliche Aufgabe wird auf mehrere Personalstellen verteilt und die Integration des Themas Klimaschutz in der gesamten Verwaltungsstruktur vorangetrieben. Bei Bedarf kann die Stelle des Klimaschutzmanagements zur Unterstützung herangezogen werden.

Für eine geringfügige Klimarelevanz sollen auch Schätzwerte oder qualitative Einschätzungen für die Beurteilung zugrunde gelegt werden können. Der vorgeschlagene Schwellenwert führt dazu, dass bei vielen Vorhaben von einer erheblichen Klimarelevanz ausgegangen werden wird. In diesen Fällen wird es vermutlich oft möglich sein, gemeinsam mit den beauftragten Ingenieurbüros Alternativen und Emissions-Werte zu ermitteln.

Die Stadtverwaltung möchte mit der Überprüfung der Klimafolgekosten nicht die detaillierte Errechnung von allem, was berechnet werden kann, in den Vordergrund stellen, sondern eine Sensibilisierung der Entscheidungsträger und eine Verbesserung der relevanten Entscheidungen.

Die Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen der Gemeinderäte ist ein Prozess der in vielen Kommunen gerade erst eingeführt wird und zu dem bislang keine Erfahrungswerte vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass es diesbezüglich zu einem Entwicklungsprozess kommen wird und sich das Vorgehen, entweder aufgrund von externen Empfehlungen durch die Landesenergieagenturen o.ä. oder durch Wünsche aus dem Gemeinderat oder der Stadtverwaltung über die Zeit weiterentwickeln wird.

Die Klimafolgekosten sollen ab Anfang 2023 in den Beratungsunterlagen der Stadt Markdorf ausgewiesen werden. Für die erste Sitzung des Jahres könnte dies aufgrund der

Vorbereitungsfristen noch Schwierigkeiten bereiten, für die nachfolgenden Sitzungen aber bereits möglich sein.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Prüfung und Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates mit einem dreistufigen Verfahren aus Vor-Einschätzung, Prüfung und gegebenenfalls Alternativen-Prüfung und Emissionsberechnung.

European Energy Award

Im EEA-Prozess stehen als nächste Schritte die Maßnahmenplanung im Rahmen der Erstellung des Energiepolitische Arbeitsprogramm und die Definition des Energieleitbilds an. Beide Schritte kamen zeitlich aufgrund von Personalengpässen ins Stocken, sind aber für die erste Jahreshälfte 2023 geplant, so dass im zweiten Halbjahr die Zertifizierung mit dem European Energy Award erfolgen kann.

Kommunale Wärmeplanung

Durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurden die Stadtkreise und großen Kreisstädte verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Auch für kleinere Kommunen gilt ein kommunaler Wärmeplan als zentrales Werkzeug, um das Handlungsfeld Wärme innerhalb der nachhaltigen Stadtentwicklung gestalten zu können. Für nicht verpflichtete Gemeinden wird die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gefördert.

Laut Umweltbundesamt verursacht der Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte gut die Hälfte des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs. In den privaten Haushalten werden über 90 Prozent der Endenergie für Wärmeanwendungen verbraucht, im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und in der Industrie stellt der Wärmeverbrauch mit über 60 Prozent des Endenergieverbrauchs ebenfalls den überwiegenden Anteil des Verbrauchs. Die Energiewende und das Erreichen der Klimaneutralität sind somit eng mit einer erfolgreichen Wärmewende verbunden.

Mit der kommunalen Wärmeplanung entwickelt jede Kommune ihren eigenen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist die Entwicklung einer Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung und deren Umsetzung. Potentiale und Bedarf sollen systematisch zusammengeführt werden. Weitere Vorhaben der Kommune wie beispielsweise die Bauleit- und Regionalplanung sind während des Prozesses zu berücksichtigen, damit der kommunale Wärmeplan zukünftig als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung dienen kann.

Der Landesenergieagentur KEA-BW unterteilt den Prozess in vier Schritte:

1. Bestand und Einsparpotentiale

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

2. Potentialanalyse erneuerbare Energien, Abwärme und KWK

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien, KWK- und Abwärmepotentiale.

3. Entwicklung von Untersuchungsgebieten

Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2050 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

4. Lokale Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist mit Kosten in einer Höhe von ca. 70.000 € (brutto) zu rechnen. Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird sowohl im Landesförderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung mit einem Zuschuss von bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, als auch über die Kommunalrichtlinie des Bundes mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Antragstellung bis Ende 2023.

Nach intensiver Befassung mit den Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie und einem sorgfältigen Abgleich mit dem bestehenden Verfahren im Land, ist die Landesenergieagentur zu dem Schluss gelangt, allen interessierten Gemeinden klar das Landesförderprogramm zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung zu empfehlen. Diese Empfehlung ist mit dem Umweltministerium des Landes abgesprochen. Die Landesenergieagentur schätzt den Umfang und Inhalt der Planerstellung des Bundesförderprogramms als im Zuge der kommunalen Wärmeplanung nur äußerst schwer darstellbar ein und, an gewissen Stellen, als nicht zielführend im Sinne einer strategischen Planung der Transformation des Wärmesektors.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, ein Büro für die kommunale Wärmeplanung auszuwählen und die Beauftragung durch Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Zielsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2030 und der Netto-Treibhausgasneutralität der Gesamtstadt bis 2035 hat der Gemeinderat ambitionierte Ziele gesetzt. Ohne die Besetzung der notwendigen Stellenanteile können die hierfür notwendigen Projekte nicht vorangetrieben werden. Aufgrund der Verzögerungen durch die Förderantragsstellung und den Zweifeln daran, die Stelle mit einem geeigneten Bewerber besetzen zu können, schlägt die Stadtverwaltung vor, die geschaffene Stelle intern zu besetzen. So können kom.EMS, EEA, die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und die weiteren Aufgaben im Bereich des Klimaschutzmanagements zeitnah vorangetrieben werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die kommunale Wärmeplanung – als einen essentiellen Bestandteil der Energiewende, der derzeit mit hohen Förderquoten gefördert wird – bereits im kommenden Jahr anzugehen.

Aktuell sieht die Zeitplanung vor,

- die Klimafolgekosten ab Jahresbeginn 2023 in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates auszuweisen,
- die Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Klimaschutzkonzeptes im zweiten Quartal 2023 durchzuführen,
- die Maßnahmenplanung und Leitbilderstellung im Rahmen des EEA-Prozesses im zweiten Quartal 2023 im Gemeinderat zu beraten und in der zweiten Jahreshälfte die Zertifizierung durchzuführen und
- den Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung im ersten Quartal 2023 zu stellen und nach der Beauftragung eines entsprechenden Büros im Herbst in die Wärmeplanung zu starten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum aktuellen Sachstand im Klimaschutzmanagement zur Kenntnis und beschließt,

1. die Stelle im Bereich der klimaneutralen Stadtverwaltung bzw. des Klimaschutzes ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln intern zu besetzen,
2. die Prüfung und Ausweisung der Klimafolgekosten in den Beratungsunterlagen des Gemeinderates mit einem dreistufigen Verfahren aus Vor-Einschätzung, Prüfung und gegebenenfalls Alternativenprüfung und Emissionsberechnung und
3. die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, ein Büro für die kommunale Wärmeplanung auszuwählen und die Beauftragung durch Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.